

Marktgemeinde Ehrenhausen an der Weinstraße

Marktplatz 2, 8461 Ehrenhausen an der Weinstraße
Tel. Nr. (03453) 2507 Fax: DW 4

www.ehrenhausen.gv.at, gde@ehrenhausen.gv.at

WASSERLEITUNGSORDNUNG

Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Ehrenhausen an der Weinstraße, sowie i.V. mit GR-Beschluss vom 10.12.2015 mit der eine Wasserleitungsordnung zum Zwecke der Erschließung von Trinkwasser erlassen wird.

Aufgrund des § 9 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971, i.d.g.F., wird hinsichtlich der §§ 1 bis 4 und 9 bis 14 verordnet:

§ 1 Anschlusspflicht

- (1) Gemäß § 1, Abs. 1 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 haben die Eigentümer jener Gebäude, die mit Wasser aus der öffentlichen Wasserleitung versorgt werden können, auf eigene Kosten in diesen Gebäuden eine Wasserleitung (Hausleitung) herzustellen und dauernd in gesundheitlichen einwandfreien Zustand zu erhalten, sowie das notwendige Trinkwasser ausschließlich aus der öffentlichen Wasserleitung zu beziehen und wird hiermit die Anschlusspflicht festgelegt.
- (2) Das Maß der längsten Verbindung zu einer Versorgungsleitung der öffentlichen Wasserleitung gemäß § 1, Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsnetzes 1971 wird mit 50 m festgesetzt.
- (3) Die Gemeinde kann im Wege einer Vereinbarung Eigentümern von Gebäuden und Liegenschaften, die außerhalb der in Abs. 2 angeführten Entfernung von der öffentlichen Wasserleitung liegen, gestatten die Anschlussleitung zu einer Versorgungsleitung der öffentlichen Wasserleitung herzustellen und das Wasser daraus zu beziehen, wenn dadurch die öffentliche Wasserversorgung nicht beeinträchtigt wird.
- (4) Die Anschlusswerber der im Verpflichtungsbereich der öffentlichen Wasserleitung gelegenen Gebäude haben die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke durch die Gemeinde zur Herstellung und Erhaltung der Anschlussleitung zu den ihnen gehörenden Gebäuden unentgeltlich zu gestatten. Die Verpflichtung der Gemeinde zur Herstellung und Erhaltung der Anschlussleitung entfällt, oder wird entsprechend abgeändert, wenn der Eigentümer der Gebäude im Wege eines Übereinkommens mit der Gemeinde die Herstellung und Erhaltung oder nur eines von beiden übernimmt.
- (5) Bei Instandhaltungsarbeiten an Anschlussleitungen ist die Marktgemeinde Ehrenhausen an der Weinstraße bzw. Mitarbeiter des Wasserverbandes Leibnitzer-Feld Süd nicht an die Zustimmung des Grundstückseigentümers gebunden. Nach Möglichkeit ist dabei über den Termin das Einvernehmen herzustellen. Im Falle der Dringlichkeit (z. B. Rohrbruch) und bei Gefahr in Verzug genügt die nachträgliche Mitteilung.
- (6) Die im Abs. 1 festgelegte Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Wasserleitung und zum Bezug des Wassers aus derselben betrifft die bereits bestehende Gebäude nur dann, wenn das Wasser der für dieses Gebäude schon vorhandenen privaten Wasserversorgungsanlagen (Hausbrunnen, Wasserleitungen) zu menschlichem Gebrauch und Genuss nicht vollkommen geeignet ist oder nicht in genügender Menge zur Verfügung steht.
- (7) Befreiungsansprüche im Sinne des Abs. 1 sind innerhalb einer Frist, die nicht weniger als 6 Monate betragen darf, beim Gemeindeamt anzumelden, widrigenfalls die Ansprüche erloschen

sind. Von der Entstehung der Anschlusspflicht ist der Verpflichtete nachweislich zu verständigen.

§ 2

Bezugsanmeldung - Wasserbezug

- (1) Grundstückseigentümer, für die Anschlusspflicht besteht, sind verpflichtet, den Wasserbezug schriftlich anzumelden. Grundstückseigentümer, für welche keine Anschlusspflicht besteht, können einen schriftlichen Antrag auf Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung einbringen. Die Anmeldung des Wasserbezuges hat unter Verwendung der bei der Marktgemeinde Ehrenhausen an der Weinstraße aufliegenden Wasserleitungsanschlussvereinbarung zu erfolgen.
- (2) Mit der Anmeldung verpflichtet sich der Anmeldende für den Fall der Genehmigung des Anschlusses zum Bezug von Wasser aus den Leitungsanlagen der öffentlichen Wasserleitung.
- (3) Der Wasserabnehmer anerkennt das dauernde Eigentumsrecht der Marktgemeinde Ehrenhausen an der Weinstraße an den verlegten Leitungen samt Zubehör. Es bleibt der Gemeinde Ehrenhausen an der Weinstraße überlassen, auch nach Aufhören des Wasserbezuges den Zeitpunkt der Abtragung ihrer Leitungen zu bestimmen.
- (4) Ist der Anmeldende nicht zugleich Grundstücks- oder Gebäudeeigentümer, so hat er bei der Anmeldung eine schriftliche, rechtsverbindliche Einverständniserklärung des Grundstücks- und/oder Gebäudeeigentümers zur Herstellung des Wasserleitungsanschlusses beizubringen. Dieser Eigentümer muss auch zur ungeteilten Hand die Verpflichtungen aus der Wasserleitungsordnung übernehmen. Der Anmeldende verpflichtet sich auch, die Rechte und Pflichten auf allfällige Rechtsnachfolger zu überbinden.
- (5) Grundstückseigentümer, die bis zur Verlautbarung dieser Wasserleitungsordnung einen Anschluss erhalten oder Wassergebühren laufend entrichtet haben, gelten auch weiterhin als anschluss- und wasserbezugspflichtig.
- (6) Weder bei der Anmeldung noch im Laufe der Belieferung können seitens des Wasserabnehmers hinsichtlich einer besonderen Beschaffenheit des Wassers, die über die gesetzlich geregelten Grenzwerte für Trinkwasser hinausgeht, oder hinsichtlich eines gewünschten Wasserdruckes, Ansprüche geltend gemacht werden.
- (7) Miteigentümer eines Grundstückes (auch Gebäude- und Wohnungseigentümer) oder im Ausland lebende Grundstückseigentümer haben einen im Inland wohnhaften Zustellungsbevollmächtigten bekannt zu geben. Bei mehreren Grundstückseigentümern oder Wohnungseigentümern kann das Wasserbezugsverhältnis auch mit einem bevollmächtigten Vertreter der Eigentümergemeinschaft begründet werden. Gleiches gilt für Bauten einer Wohnbaugenossenschaft. Jeder Miteigentümer bzw. Wohnungseigentümer haftet für den Wasserbezug als Gesamtschuldner.
- (8) Aus der Anschlussleitung darf Wasser nur zu dem in der Anmeldung angeführten Zwecke entnommen werden. Es ist untersagt, den nur für Haushalt angemeldeten Wasserbezug auch auf gewerbliche oder andere Zwecke auszudehnen. Die Weiterleitung von Wasser auf andere Grundstücke ist nicht gestattet.
- (9) Der Wasserbezug darf das zugelassene Ausmaß nicht überschreiten. Reicht diese Menge nicht mehr aus, so ist vom Wasserabnehmer der erhöhte Bedarf anzumelden. Die Marktgemeinde Ehrenhausen
- (10) an der Weinstraße entscheidet, ob eine Erhöhung der Lieferung mit den gegebenen Einrichtungen möglich ist, oder ob technische Änderungen (Verstärkung der Anschlussleitung) notwendig sind. Die Kosten gehen zu Lasten des Wasserabnehmers.
- (11) Änderungen in der Person des Wasserabnehmers sind der Marktgemeinde Ehrenhausen an der Weinstraße binnen zwei Wochen schriftlich anzuzeigen. Der neue Wasserabnehmer tritt in sämtliche Rechte und Pflichten seines Vorgängers gegenüber der Marktgemeinde Ehrenhausen an der Weinstraße ein und haftet neben diesem auch für Zahlungsrückstände.

§ 3

Einschränkung des Wasserbezuges

- (1) Ist die verfügbare Wassermenge vorübergehend nicht ausreichend, kann der Gemeinderat den Wasserverbrauch auf bestimmte Verbrauchszwecke oder für bestimmte Wassermengen beschränken.
- (2) Unter der Voraussetzung des Abs. 1 kann der Gemeinderat den Wasserverbrauch auf jene Mengen einschränken, die dem notwendigsten menschlichen Verbrauch und Genuss entsprechen.
- (3) Der Wasserverbrauch kann beschränkt oder verboten werden u.a. für Reinigung von Kraftfahrzeugen, Bewässerung von Gärten, Sportplätzen, Parkanlagen und dgl. Kühlzwecke, Füllen von Schwimmbecken, Straßen- und Gehsteigreinigung.
- (4) Für Feuerlöschzwecke kann die Gemeinde über den gesamten Wasservorrat verfügen und Hausleitungen ganz oder teilweise sperren.
- (5) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch Wasserausfall, Wasserüber- oder Unterdruck an hauseigenen Anlagen oder Geräten entstehen bzw. auch gegenüber Dritte. Ebenfalls nicht gehaftet wird für die aus solchem Anlass entstehenden Betriebsunfälle.

§ 4

Anmeldung und Herstellung des Hausanschlusses Beginn des Wasserbezuges

- (1) Die Herstellung oder Abänderung eines Hausanschlusses ist der Gemeinde mindestens 4 Wochen vor Baubeginn anzuzeigen. Gleichzeitig ist der Zeitpunkt des beabsichtigten Wasserbezuges bekanntzugeben.
- (2) Diese Anzeigen gelten von der Gemeinde zur Kenntnis genommen, wenn nicht innerhalb von 4 Wochen die Arbeiten zur Herstellung oder Abänderung des Hausanschlusses untersagt oder Vorschriften hierfür erlassen werden.
- (3) Die Eigentümer der im Verpflichtungsbereich der öffentlichen Wasserleitung gelegenen Gebäude und Grundstücke, können von der Gemeinde verlangen, dass diese eine Anschlussleitung vom Hauptrohrstrang auf Kosten der Marktgemeinde und gegen Einhebung der in der Wasserleitungsanschlussvereinbarung der Marktgemeinde Ehrenhausen an der Weinstraße festgesetzten einmaligen Anschlussbeitragsgebühren und zusätzlichen Gestehungskosten herstelle und erhalte.
- (4) Die Herstellung der Haus-Anschlussleitung führt die Marktgemeinde Ehrenhausen an der Weinstraße unter Ausführung des Wasserverbandes Leibnitzerfeld-Süd oder einer befugten Installationsfirma durch. Es ist der Gemeinde anheimgestellt, die Art und Weise der Durchführung (Rohrweite, Führung der Rohrleitung, usw.) zu bestimmen.
- (5) Die Grabungsarbeiten sind von einem Fachkundigen auf eigene Kosten durchzuführen und können gegebenenfalls als Eigenleistung des Anschlusswerbers eingebracht werden. Nach dem Hauptrohrstrang ist eine Absperrvorrichtung vorgesehen, die nur von den Organen der Gemeinde bzw. des Wasserverbandes Leibnitzerfeld-Süd betätigt werden darf.
- (6) Spätere von den Haus- und Grundstückstückseigentümern verlangte Änderungen (Verlegung) der Anschlussleitung werden bei technischer Möglichkeit erfüllt. Die Kosten gehen zu Lasten der Antragsteller.

§ 5

Ermittlung des Wasserbezuges

- (1) Der Wasserbezug ist durch Wasserzähler zu ermitteln, die von der Gemeinde bereitgestellt und erhalten werden.
- (2) Kann infolge Beschädigung des Wassermessers der tatsächliche Verbrauch nicht festgestellt werden, so ist eine Schätzung vorzunehmen. Hierbei wird in der Regel und nach Möglichkeit der Durchschnittsverbrauch in der gleichen Zeit des Vorjahres (Folgejahres) als Grundlage für die Berechnung des Wasserbezuges angenommen, sofern nicht Umstände vorliegen, die auf einen höheren Verbrauch schließen lassen. Bei einem über die benötigte Menge weit hinausgehenden Wasservorrat ist jedoch die Einschätzung eines Wasserzinses zulässig, wenn dadurch der Bestand der öffentlichen Wasserleitung in wirtschaftlicher Beziehung nicht bedroht werden kann oder eine Wasservergeudung nicht zu erwarten ist.

§ 6 Wasserzähler

- (1) Die Wasserabgabe erfolgt ausschließlich über Wasserzähler. Die Lieferung, Überprüfung und Erhaltung der Wasserzähler obliegt der Gemeinde.
- (2) Der Wasserzähler, der von der Gemeinde ein- und ausgebaut wird, ist in einem unmittelbar an der straßenseitigen Hauptmauer gelegenen Raum aufzustellen, der nicht zu Wohn- oder Einlagerungszwecken verwendet werden darf. Die Bestimmungen der ÖNORM B 2532 sind zu verwenden.
- (3) Kann der Wasserzähler innerhalb des Gebäudes nicht untergebracht werden, so ist vom Abnehmer ein Schacht herzustellen, der in Beton auszuführen, mit Steigeisen oder Steigsteinen zu versehen, sowie wasserdicht, mit Ausnahme bei wasserdurchlässigen Böden, frostfrei und tragfähig abzudecken ist. Die Mindestlichtmaße des Schachtes haben bis zu einer 50mm Abzweigung 1.00 m Länge, 0,80 m Breite und 1,60 m Tiefe zu betragen. Für Leitungen von mehr als 50 mm Durchmesser sowie zum Anbringen von mehreren Wasserzählern erhöhen sich die Lichtmaße. Diese werden von der Gemeinde bekanntgegeben.
- (4) Die Einsteigöffnung des Schachtes ist mit einem Mindestmaß von 60 x 60 cm herzustellen.
- (5) Bei der Unterbringung des Wasserzählers in einem unter der Kellersohle angeordneten Schacht können die vorgenannten Schachtmaße bis zu einer Tiefe von 65 cm, 60 x 80 cm betragen.
- (6) Der Wasserzähler ist vor Grund- und Tagwasser, Schmutz, Frost, sowie Beschädigungen jeder Art zu schützen.
- (7) Die Gemeinde hat für jeden Hausanschluss einen Wasserzähler beizustellen.
- (8) Der Wasserzähler muss stets zugänglich sein.
- (9) Die Gemeinde hat jeden Wasserzähleranschluss zu plombieren. Der Eigentümer des Gebäudes oder der Liegenschaft bzw. der Bestandnehmer ist verpflichtet, jede wahrgenommene Beschädigung der Plomben der Gemeinde zu melden.
- (10) Die Wasserzähler unterliegen der Eichpflicht.
- (11) Für die Sichtbarhaltung der Haussperrkappen (Sichtring) hat der Wasserbezieher aufzukommen. Eine Beschädigung der Haussperrkappen ist der Gemeinde zu melden.
- (12) Bestreitet ein Wasserabnehmer die Richtigkeit der Angaben des Wasserzählers, so ist der Zähler von der Gemeinde einer Prüfung zu unterziehen zu lassen. Der Antragssteller ist verpflichtet, sämtliche entstandenen Kosten (Eichkosten, Ausbau und Einbaukosten, Verfrachtung usw.) für den Fall zu tragen, als der Wasserzähler um nicht mehr als zehn Prozent zu Ungunsten des Antragsstellers von der Richtigkeit abweicht.

§ 7 Auslaufbrunnen und Hydranten

Der Bezug des Wassers aus öffentlichen Auslaufbrunnen ist unzulässig. Die Hydranten dürfen nur von der Feuerwehr oder von der Gemeinde in Tätigkeit gesetzt werden.

§ 8 Hausleitungen

- (1) Als Hausleitung ist jene Rohrleitung anzusehen, welche nach dem Wasserzähler liegt.
- (2) Die Ausführung der Hausleitungen darf nur solchen Gewerbetreibenden übertragen werden, welche die Konzession zur Ausführung von Wasserleitungen haben.
- (3) Hausleitungen müssen in allen Teilen nach den Erfahrungen der technischen Wissenschaften so hergestellt und instand gehalten werden, dass sie den Anforderungen der Sicherheit, der Hygiene, der Beschaffenheit des Wassers sowie den örtlichen Boden- und Druckverhältnissen entsprechen. Die Erfüllung dieser Voraussetzungen ist jedenfalls durch den Nachweis der Anwendung der ÖNORMEN im Sinne des Normengesetzes 1971 i.d.g.F. erbracht.
- (4) Die Fertigstellung der Hausleitungen hat der Wasserbezieher der Gemeinde anzuzeigen. Jede fertig gestellte Hausleitung ist vom Hersteller – Installationsbetrieb – allgemein zu überprüfen und einer Druckprobe zu unterziehen. Die Anlage muss einer Druckprobe von 12 (zwölf) atü auf einer Dauer von wenigstens 20 (zwanzig) Minuten standhalten. Die Hausleitung darf erst in Betrieb genommen werden, wenn dieses Erfordernis erfüllt ist. Die bei der Prüfung erwachsenen Kosten sind vom Wasserbezieher zu tragen.
- (5) Die an das öffentliche Rohrnetz angeschlossenen Hauswasserleitungen dürfen in keinerlei Verbindung mit einer fremden Wasserleitung gebracht werden (Hauswasserwerk). Haushaltsgeräte sind durch den Einbau von Filtern (Sandfänger) zu schützen. Die Verwendung der Wasserleitungsinstallationen für Stromverwendungszwecke ist untersagt.
- (6) Jede Hausleitung ist an ihrem Beginn, unmittelbar nach dem Wasserzähler, und zwar noch vor einer allfälligen Verzweigung, zur vollständigen Absperrung des Wasserzuflusses von der Anschlussleitung mit einem frostfrei und leicht zugänglich angelegten Absperrventil (Absperrvorrichtung) zu versehen.
- (7) Alle Absperrvorrichtungen müssten stoßfrei arbeiten, bzw. eine allmähliche Absperrung ermöglichen.
- (8) Die Verwendung von Pappe als Flanschdichtungen, ausgenommen bei Dichtungen bei Warmwasserbereitern, oder die von Minimum bei Muffenverbindungen ist unbedingt verboten.
- (9) Das Biegen und Drehen der verzinkten Rohre ist weder in kaltem noch in warmen Zustand gestattet. Bei Richtungsänderungen dürfen nur verzinkte bzw. buntmetallene Knie- und Bogenstücke verwendet werden.
- (10) Alle Wasserleitungen in Gebäuden und auf Grundstücken müssen frostgeschützt entleerbar verlegt werden.
- (11) Jede Steigleitung ist mit einer eigenen Absperrung und Entleerung zu versehen. Anschlüsse zu der Warmwasserbereitungsanlage, Waschtisch oder Klosett, ebenso größere Gruppenleitungen müssen Absperrungen bekommen.

- (12) Auch im tiefsten Punkt der Hausleitung muss ein Entleerungsventil zur Ermöglichung von einer vollständigen Entleerung der Leitung angebracht werden.
- (13) Die Wasserleitungen, die nur zeitweise benützt werden, wie Hofausläufe, Springbrunnen, Garten- und Dachbodenausläufe usw. und all der Frostgefahr ausgesetzten Leitungen sind ebenfalls mit besonderen Absperrventilen und Entleerungshähnen zu versehen.
- (14) Die Rohrleitungen sind nach Möglichkeit so herzustellen, dass sie den schädlichen Einflüssen der Außentemperatur nicht ausgesetzt sind, durch Stoß oder Setzungen nicht beschädigt werden können und von der Verbindungsstelle mit der Anschlussleitung aus in durchwegs steigender Richtung zu liegen kommen, damit Luftansammlungen vermieden werden und eine gänzliche Entleerung der Leitungen erfolgen kann. Die in das Erdreich einzulegende Rohre (Leitungen) sind, wenn sie durch Frost leiden könnten, mindestens 1,5 m innerhalb von Gebäuden, aber wenn möglich mindestens 0,5 m mit der Rohroberkante unter der Bodenoberfläche zu legen und entsprechend Wärmezuisolieren. Das Durchqueren von Kanälen ist verboten. Bei Kreuzungen zwischen Wasserleitungen und Kanäle ist die Wasserleitung oberhalb des Kanals zu führen, sodass der lotrechte Abstand der jeweils nächstgelegenen Teile mind. 0,50 m beträgt. Sollte dies in Ausnahmefällen unmöglich sein, sind besondere Schutzmaßnahmen vorzunehmen, damit durch allfällige Undichtheiten des Kanals die Wasserleitung nicht gefährdet wird.
- (15) In Anschüttungen, wo eine Setzung zu befürchten ist, müssen die Rohre zur Hintanhaltung von Rohrgebrecchen durch entsprechende Schutzmaßnahmen (z.B. Betonummantelung) gesichert werden. Die in das Erdreich eingelegten Rohre (Leitungen) sind dort, wo die Gefahr des Eindrückens besteht, ebenfalls mit Schutzrohren von genügender Festigkeit oder anderen Schutzmaßnahmen zu versehen.
- (16) In Gebäuden sollen die Leitungen weder an Außen- noch an gemeinschaftlichen Mauern oder solchen Wänden verlegt werden, die unmittelbar der Einwirkung des Frostes ausgesetzt sind, sondern womöglich nur an Zwischenwänden und solchen Räumen, in denen das Einfrieren nicht zu erwarten ist. Wenn eine Leitung durchaus nicht frostfrei angebracht werden kann, so ist sie im Frostbereich mit einer Absperr- und Entleervorrichtung zu versehen. Rohre (Leitungen) sind im Frostbereich mit entsprechendem Wärmeschutzmaterial zu umhüllen. Aufsteigende Rohre (Leitungen) sind in Abständen von je 1,50 m mit Rohrhaken oder mittels Wandschellen zu befestigen. Die Anlage der Leitung in der Nähe von Schornsteinen und Heizöfen ist zu vermeiden. Die Hausanschlussleitung (Abzweigleitung) hat ein Straßenabsperrventil an der Abgangsstelle der Hausleitung und ein Hausventil vor dem Wasserzähler zu haben.
- (17) Die Nennweiten der Hausleitungen sind entsprechend ihrer Lage, sowie der Zahl der Ausläufe und der an diese gestellten Leistungsanforderungen zu dimensionieren.
- (18) Leitungen zu Feuerhydranten in Gebäuden sind selbstständig, von der Hauswasserleitung getrennt, aber über dem Wasserzähler, herzustellen und sollen mindestens 50 m Nennweite erhalten und gemäß ÖNORM B 2531 ausgeführt werden.
- (19) Sämtliche Wasserverbrauchs- bzw. Entnahmestellen müssen so angeordnet sein, dass eine Rücksauge in die Rohrleitungen ausgeschlossen ist.
- (20) Der unmittelbare Anschluss von Warmwasserbereitungsanlage (Boileranlagen) ist nur gestattet, wenn in die den Warmwasserbereiter versorgende Kaltwasserleitung nebst Durchlauf- noch ein Rückschlagventils und ein Sicherheitsventil eingebaut werden. Zur Überprüfung des Rückschlagventils ist entweder ein Absperrventil mit Entleerung zu verwenden oder zwischen dem Absperrventil und Rückschlagventil ein Entleerungsventil einzubauen. Für das Sicherheitsventil ist ebenso wie zur Entleerung des Warmwasserbereiters eine geeignete Ableitung herzustellen, die jedoch nicht unmittelbar in die Ableitung einmünden darf. Die Dampf- und warmwasserbeheizten Warmwasserbereiter sind nach geltenden Önormen herzustellen und mit einem Entleerungshahn zu versehen. Am Warmwasserbereiter oder in unmittelbarer Nähe des Aufstellungsortes ist die Erzeugerfirma ersichtlich zu machen. Sollten derartige Warmwasserbereiter in Versorgungsgebieten mit höheren hydrostatischen Druck als 6 (sechs) atü zur Aufstellung gelangen, so ist ein verlässlich, wirkendes mit einem Manometer versehenes Reduzierventil einzubauen.

§ 9 Material und Beschaffenheit der Rohre

- (1) Für Druckwasserleitungen dürfen nur folgende Arten von Rohre verwendet werden:
 - a) Gussrohre gemäß ÖNORM M 5770
 - b) Stahlrohre gemäß ÖNORM M6511, M 5612, M 5641
 - c) geschweißte oder nahtlose asphaltierte und bejutete oder mit Asphaltbinden umhüllte Stahlrohre gemäß ÖNOMR M 6511
 - d) innen und außen verzinkte, nahtlose oder geschweißte, schmiedeeiserne Gewinderohre gemäß ÖNORM 5611
 - e) Kupferrohre gemäß ÖNORM M 5720 mit Ausnahme der Rohre mit einer Wandstärke von kleiner als 0,8 mm
 - f) Rohre aus Polyäthylen PE-weich gemäß ÖNORM B 5170, B 5171 und PE-hart gemäß ÖNORM B 5172, B 5173
 - g) Rohre aus Polivinylchlorid PVC-hart gemäß ÖNORM B 5182 und B 5183.
- (2) Die Verzinkung, Bejutung und Asphaltierung dürfen beim Verlegen nicht beschädigt werden. Die Bejutung und Asphaltierung blank gewordener Stellen ist sorgfältig zu ergänzen.
- (3) Rohre unter 20 mm (1Zoll) Nennweite sind für Hausanschlussleitungen nicht zulässig. Die Verwendung von Rohren unter 20 mm (1Zoll) Nennweite ist nur für Verbindungsleitungen bei kleinen Warmwasserapparaten, Handwaschtischen und Zwischenbehältern für Aborte und Spülbecken zulässig.

§ 10 Rohrverbindungen

- (1) Flanschverbindungen sind nur bei Übergang zu einem anderen Metall oder an Stellen, die öfters gelöst werden müssen, anzuwenden. Verzweigungen sind durch Anschneiden der Rohre oder durch Einbau von Formstücken und Verlötung herzustellen.
- (2) De Muffenverbindungen bei Gusseisen müssen mit Schraubmuffen oder Steckmuffen hergestellt werden. Die schmiedeeisernen Gewinderohre sind durch Gewindeformstücke (Temperguss-Randfittinge) innen und außen verzinkt, oder durch Flanschen bzw. Holländer zu verbinden.
- (3) Als Dichtungsmittel sind nur solche zu verwenden, die nicht gesundheitsschädlich sind.

§ 11 Instandhaltung der Hausleitungen

Der Wasserbezieher ist verpflichtet, die Hausleitungen und deren Zubehör in gutem Zustand zu erhalten und jeden entstandenen Mangel, ob dieser zu ihrem Schaden oder zum Schaden der Gemeinde gereicht, unverzüglich wieder beheben zu lassen. Bei allen Schäden ist sofort die Gemeinde zu verständigen.

§ 12 Abflussleitungen

- (1) Für alle Wasserentnahmestellen sind Abflussleitungen vorzusehen, die so eingerichtet werden müssen, dass sie das ganze aus den Zapfstellen anfallende Wasser abführen.
- (2) Die Abflussleitungen müssen genauso wie Druckwasserleitungen gegen Frost und sonstige Beschädigungen geschützt werden. Zur Vermeidung des Aufsteigens von Kanal- und Senkgrubengasen sind leicht zu reinigende Geruchsverschlüsse (Syphone) anzubringen. Die Abflussleitungen sind erforderlichenfalls zur Vermeidung des Leersaugens der

Geruchsverschlüsse zu belüften.

- (3) Die gesamten Anlagen sind so einzurichten, dass ein Rücksaugen von unreinen Flüssigkeiten oder anderen Stoffen in die Reinwasserleitung unter keinen Umständen möglich ist.
- (4) Für Abflussleitungen können Rohre aus Gusseisen, Steinzeug, Kunststoff oder sonstigen geeignetem Material verwendet werden. Die Abdichtungen sind nach den einschlägigen ÖNORMEN durchzuführen.
- (5) Der lichte Durchmesser der Abflussleitungen muss mindestens 50 mm. Bei zwei Ausgüssen oder Bädern mindestens 65 mm betragen. Abflüsse von großen Küchen (Gasthäusern usw.) müssen mindestens 100 mm l.W. (lichte Weite) und wirksame Fettfänge erhalten. Waagrechte Abflussleitungen müssen auf je 5 m Länge entsprechend verschließbare Putzöffnungen erhalten.
- (6) Für die Anordnung von Abflussleitungen sind im Übrigen die Richtlinien der ÖNORM B 2501 verbindliche.

§ 13 Verfahren

Die aufgrund des Landesgesetzes vom 18. Juni 1971 i.d.g.F. und dieser Wasserleitungsordnung in Verbindung mit der Stmk. Gemeindeordnung 1967 i.d.g.F. zu erlassenden Entscheidungen trifft in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde in erster Instanz der Bürgermeister. Gegen den Bescheid des Bürgermeisters ist die Berufung an den Gemeinderat zulässig.

§ 14 Schlussbestimmungen

Bei Nichteinhaltung dieser Vorschriften hat die Marktgemeinde Ehrenhausen an der Weinstraße den Anschluss der Wasserleitungseinrichtung zu verweigern, bzw. bis zur Behebung der aufgezeigten Mängel die Wasserlieferung einzustellen.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01.01.2016 in Kraft.

Ehrenhausen an der Weinstraße, am

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

(Martin Wratschko)

Angeschlagen am: 15.12.2015
Abgenommen am: 31.12.2015